



Sachstandsmitteilung Nr.:	131/2023	Datum:	17.07.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	x Hauptausschuss	17.07.2023
7	x Stadtvertretung	21.09.2023

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß			
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Kommunale Wärmeplanung

2. Sachstand:

Bzgl. der sog. Kommunalen Wärmeplanung leitet die Verwaltung anliegende Beschlussvorlage an die kommunalen Gremien weiter. Erstellt wurde diese Vorlage vom Vorsitzenden des Hauptausschusses in enger Abstimmung mit dem Bürgermeister.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

Beschlussvorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 17. Juli 2023 zum Tagesordnungspunkt: Kommunale Wärmeplanung

I. Ausgangssituation

- Die Stadt Schwentinental („**Stadt**“) ist nicht nach § 7 des Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH zur Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet. Es handelt sich (noch) um eine freiwillige Aufgabe.

Konsequenz: Bevor die Stadt in der kommunalen Wärmeplanung tätig werden kann, muss sie sich dieser Aufgabe durch Beschluss der Stadtvertretung annehmen.

- Die Stadt wird nach dem Bundes-Wärmeplanungsgesetz, das sich derzeit zwar noch im Referentenentwurf befindet, wohl aber mit einiger Wahrscheinlichkeit in Grundzügen so beschlossen wird, mit Ablauf 2027 zur Vorlage eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet sein. Ein frühzeitiger Beginn ist gleichwohl zu empfehlen.

Konsequenz: Der Wärmeplan muss den Anforderungen des Wärmeplangesetzes entsprechen.

- Bei Antragstellungen bis zum **31.12.2023** erhält die Stadt auf Grundlage der Kommunalrichtlinie für die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans Fördermittel in Höhe von 90 % / 100 % (finanzschwach). Nach dem 31.12.2023 reduziert sich die Förderquote auf 60 % / 80 % (finanzschwach). Sobald das Wärmeplanungsgesetz beschlossen und die Stadt dadurch verpflichtet wird, entfällt die Antragsberechtigung. Inwieweit dann gesetzliche Ausgleichsleistungen geleistet werden, steht soweit ersichtlich noch nicht fest.

Konsequenz: Möchte man die hohe Förderquote der Kommunalrichtlinie in Anspruch nehmen, müssen kommunale Beschlussfassung und Antragstellung noch bis zum 31.12.2023 erfolgt sein.

- Die Stadtwerke Schwentinental GmbH sind der verlängerte energiewirtschaftliche Arm der Stadt. Sie besitzen das nötige technische und wirtschaftliche Knowhow – grundsätzlich sowie in Bezug auf das Stadtgebiet. Sie sind es auch, die den im Wärmeplan beschlossenen Transformationspfad (mit konkreten Maßnahmen) umsetzen werden.

Konsequenz: Die Stadtwerke sind so eng mit der Wärmeplanung im Stadtgebiet verbunden, dass es sich empfiehlt diese als federführende Projektleitung zu beauftragen.

II. Handlungsschritte

1. Beschlussfassung Hauptausschuss und Stadtvertretung

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Aufnahme der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe „Kommunale Wärmeplanung“2. Beauftragung Bürgermeister, Leistungen der kommunalen Wärmeplanung auszuschreiben und zu beauftragen |
|--|

2. Vorbereitung des Förderantrages durch die Stadtwerke Schwentimental GmbH

3. Einreichung des Förderantrages durch die Stadt

4. Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen Stadt und Stadtwerken Schwentimental über die gelegentliche gemeinsame Beschaffung (§ 16 UVgO-Unterschwellenvergabeordnung) von Leistungen der kommunalen Wärmeplanung. **Stadt und Stadtwerke würden damit gemeinsam die Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung übernehmen, wobei die Stadtwerke die Ausschreibung vorbereiten und durchführen sollen, während der Bürgermeister die Beauftragung übernimmt.**

Beschluss Hauptausschuss und Stadtvertretung

1. Die Stadt Schwentimental übernimmt die kommunale Wärmeplanung als **freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe**.

2. Die Stadtwerke Schwentimental GmbH werden gebeten, die Stadt bei der Erarbeitung eines **Förderantrages** zu unterstützen, so dass anschließend die Stadt Schwentimental in der Lage ist, den Förderantrag entsprechend einzureichen.

3. Zwischen der Stadt und den Stadtwerken Schwentimental GmbH wird ein **Kooperationsvertrag** über die gelegentliche gemeinsame Beschaffung (§ 16 UVgO) von Leistungen der kommunalen Wärmeplanung geschlossen. Die Stadtwerke werden gebeten, den Entwurf des Kooperationsvertrages zu fertigen und der Stadt Schwentimental zur Beschlussfassung entsprechend vorzulegen.

4. Die Stadt Schwentimental als eigentlicher Antragsteller und somit Auftraggeber vereinbart mit den Stadtwerken Schwentimental GmbH, dass die SWS GmbH die **Ausschreibung als federführende Projektleitung** vorbereitet und durchführt.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, anschließend Leistungen der kommunalen Wärmeplanung **zu beauftragen**.

Schwentimental, 17.7.2023

Dr. Norbert Scholtis
Vorsitzender des Hauptausschusses